

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00061 vom 18. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00061 du 18 juin 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00061 del 18 giugno 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen an ihr Motorfahrzeug.

1.2. Dazu macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend (Urk. 1), sie benötige das Fahrzeug für ihre verbliebene Erwerbstätigkeit bei der A. in Zürich im Umfang von rund 8 Stunden pro Woche. Für ihre Tätigkeit erhalte sie eine monatliche Entschädigung von Fr. 650.--. Auch ihre Haushaltstätigkeit könne sie ohne Auto nicht ausführen. Sie sei für alle Besorgungen und Einkäufe dringend auf das Auto angewiesen. Dazu würden noch zahlreiche Fahrten für Arzt- und Therapiebesuche hinzukommen.

1.3. Dagegen bringt die Beschwerdegegnerin vor (Urk. 2 und 6), die Beschwerdeführerin erziele kein existenzsicherndes Einkommen. Im übrigen reiche die Steigerung der Arbeitsfähigkeit in dem in der Regel mit 10 % des gesamten Haushaltsbereichs gewichteten Teilbereich "Einkaufen und weitere Besorgungen" nicht aus, um von einer existentiellen Bedeutung der Leistungssteigerung zu sprechen. Es könne daher darauf verzichtet werden zu klären, ob die Beschwerdeführerin, welche als Erwerbstätige zu qualifizieren sei, überhaupt für die Tätigkeit im Haushaltsbereich Anspruch auf Amortisationsbeiträge haben könnte. Ebenso wenig reiche die Notwendigkeit des Fahrzeuges für Arzt- und Therapiebesuche aus, um einen Anspruch zu begründen.

E. 2

2.1. Am 1. Januar 2004 sind im Zuge der 4. IV-Revision zahlreiche Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der dazugehörigen Verordnung (IVV) geändert worden. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). Demnach ist die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Verfügung anhand der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

2.2. Gemäss Art. 21 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs. 2 IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für

die Fortbewegung, f r die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder f r die Selbstsorge kostspieliger Ger te bed rfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne R cksicht auf die Erwerbsf higkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben.

         Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass erg nzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 IVV an das Eidgen ssische Departement des Innern  bertragen, welches die Verordnung  ber die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgef hrter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgef hrten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese f r die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder f r die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese f r die Aus bung einer Erwerbst tigkeit oder die T tigkeit im Aufgabenbereich, f r die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angew ndung oder f r die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdr cklich genannte T tigkeit notwendig sind (Abs. 2; BGE 122 V 214 Erw. 2a).

2.3     Gem ss Ziff. 10 Ingress HVI Anhang werden Motorfahrzeuge, unter anderem Automobile (Ziff. 10.04*), an versicherte Personen abgegeben, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbst tigkeit aus ben und zur  berwindung des Arbeitsweges auf ein pers nliches Motorfahrzeug angewiesen sind. Schafft eine versicherte Person dieses Hilfsmittel selber an, hat sie im Rahmen von Art. 21 bis Abs. 1 IVG und Art. 8 HVI Anspruch auf Kostenverg tung in Form j hrlicher Amortisationsbeitr ge sowie auf Ersatz der Reparaturkosten gem ss Art. 7 Abs. 2 HVI.

         Nach dem Wortlaut von Ziff. 10 Ingress HVI Anhang ist die gesetzliche Zielrichtung der mit * bezeichneten Hilfsmittelkategorie (Ziff. 10.1*-10.04*) auf die Aus bung der Erwerbst tigkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVG eingeschr nkt. Die gem ss dieser Gesetzesbestimmung auf gleicher Stufe rangierende T tigkeit im Aufgabenbereich (z.B. als Hausfrau) wird nicht explizit erw hnt. In diesem Zusammenhang stellte aber das Eidgen ssische Versicherungsgericht (EVG) fest, dass der Begriff der Berufsaus bung grunds tzlich nicht nur die Erwerbst tigkeit, sondern auch die Arbeitsverrichtung im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 2 IVV umfasst (BGE 122 V 212).

E. 3

3.1     Die Beschwerdef hrerin arbeitet gem ss ihren eigenen Angaben im Umfang von rund 8 Stunden die Woche bei der A.____ und vermag damit ein Einkommen von Fr. 650.-- monatlich zu erzielen.

3.2     Um einen Anspruch auf Amortisationsbeitr ge zu begr nden, muss die versicherte Person in der Lage sein, w hrend l ngerer Zeit ein Einkommen in der H he des Mittelbetrages zwischen Minimum und Maximum der ordentlichen einfachen Altersrente monatlich zu erzielen (BGE 118 V 203 Erw. 2c mit Hinweisen). Der Mindestbetrag der vollen Altersrente betr gt zur Zeit Fr. 1'055.-- (Art. 3 Abs. 1 Verordnung 03  ber Anpassungen an die L hne und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO) und der H chstbetrag entspricht dem doppelten Mindestbetrag (Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes  ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Um ein existenzsicherndes Einkommen im Sinne der Rechtsprechung zu erzielen, m sste die

Beschwerdeführerin somit monatlich rund Fr. 1'582.50 verdienen. Diese Voraussetzung ist eindeutig nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin hat zur Überwindung ihres Arbeitsweges somit keinen Anspruch auf Amortisationsbeiträge an ihr Fahrzeug.

3.3 Die Beschwerdeführerin wurde von der Beschwerdegegnerin immer als voll erwerbstätige versicherte Person qualifiziert, und die Invaliditätsbemessung für den Rentenanspruch ist aufgrund dieser Tatsache erfolgt. Entgegen der Ausgangslage in BGE 122 V 212 ist daher unter dem Postulat der Gleichstellung der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht weiter zu prüfen, ob der durch das Hilfsmittel unterstützten Tätigkeit im Haushalt unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungswirksamkeit existentielle Bedeutung zukommt. Im konkreten Fall wäre dies aber zu verneinen, da auch mit Bezug auf den Haushaltbereich das Hilfsmittel eine beachtliche Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich ermöglichen muss und es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausreicht, dass lediglich eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit in dem in der Regel mit 10 % des gesamten Haushaltbereichs gewichteten Teilbereich "Einkaufen und weitere Besorgungen" erreicht wird [BGE 122 V 212 Erw. 4c]. Andere im Rahmen der Haushaltsführung relevante Teilfunktionen fallen aber hier für die streitigen Amortisationsbeiträge ausser Betracht und werden auch nicht geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin ist somit nicht als Nichterwerbstätige im Sinne von Art. 27 IVV zu qualifizieren, weshalb grundsätzlich auch kein Anspruch auf Amortisationsbeiträge für den versicherten Aufgabenbereich in Betracht fällt.

3.4 Soweit die Beschwerdeführerin das Auto auch für die Arzt- und Therapiebesuche benötigt, handelt es sich dabei um einen unter Art. 21 Abs. 2 IVG fallenden Eingliederungszweck, wofür die Invalidenversicherung im Rahmen von Ziff. 10 HVI Anhang keine Leistungen zu erbringen hat.

4. Die Beschwerde ist daher aufgrund der obigen Ausführungen abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.